

Beantwortung einer Anfrage nach § 4 der Geschäftsordnung

öffentlicher Teil

Gremium	Datum
Ausschuss Allgemeine Verwaltung und Rechtsfragen / Vergabe / Internationales	01.07.2019

Beantwortung einer Anfrage nach § 4 der Geschäftsordnung des Rates, AN/0692/2019 der CDU-Fraktion und Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen

Gemäß der als Anlage beigefügten Anfrage bitten die CDU-Fraktion und die Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen um Beantwortung folgender Fragestellungen:

- 1. Wäre die Erhöhung des Verwarngeldes für das Wegwerfen von Zigarettenkippen unter Abschreckungsgesichtspunkten eine wirksame Maßnahme?**

Antwort der Verwaltung:

Der Bußgeldkatalog der Stadt Köln sieht derzeit für das Wegwerfen einer Zigarettenkippe im Regelfall ein Verwarngeld in Höhe von 35 € vor.

Ob eine Erhöhung dieses Verwarngeldes angebracht erscheint, wird noch verwaltungsintern abgestimmt.

- 2. Der Presse war zu entnehmen, dass derzeit eine Überarbeitung des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) zur Ermöglichung einer spürbaren Ausweitung des Verwarn- und Bußgeldrahmens für solche Ordnungswidrigkeiten stattfindet. Wann ist mit einer Umsetzungsmöglichkeit auf kommunaler Ebene zu rechnen?**

Antwort der Verwaltung:

Das Land Nordrhein-Westfalen hat Anfang Juni 2019 den Buß- und Verwarnungsgeldkatalog „Abfallrecht“ aktualisiert. Dieser Katalog gibt den Kommunen eine Entscheidungshilfe zur Ahndung von Ordnungswidrigkeiten an die Hand; bindend ist er für die Bußgeldbehörden aber nicht. Die bisherige Empfehlung für die Ahndung für das achtlose Wegschnippen einer Zigarettenkippe lag bei 10-25 €. Künftig wird dafür ein Bußgeld von 100 € empfohlen. Dies ist der Hintergrund der aktuellen Überlegungen.

- 3. Ab welchem Betrag würde die Verwaltung die sofortige Verhängung eines Bußgeldes für diese Ordnungswidrigkeit, wie in manchen Kommunen praktiziert, unter Aufwand-Nutzen-Gesichtspunkten befürworten?**

Antwort der Verwaltung:

Ab einer Geldbuße von 60,00 EUR handelt es sich um reine Bußgeldtatbestände, die direkt zum Erlass eines Bußgeldbescheides führen. Verwarngelder können nur bis zu einer Höhe von 55 € erhoben werden.

4. Gibt es unter ordnungspolitischen Gesichtspunkten andere weitergehende Überlegungen der Verwaltung, diesem Problem zu begegnen?

Antwort der Verwaltung:

Es gibt verwaltungsinterne Überlegungen, mit einer Öffentlichkeitskampagne an alle Bürgerinnen und Bürger zu appellieren, auf die Umwelt zu achten und ihren Müll nicht achtlos zu entsorgen. Da spielen auch Zigarettenkippen aufgrund ihrer gefährlichen Inhaltsstoffe eine entscheidende Rolle.

Gez. Dr. Keller